

**Zeitschrift:** Werdenberger Jahrbuch : Beiträge zu Geschichte und Kultur der Gemeinden Wartau, Sevelen, Buchs, Grabs, Gams und Sennwald  
**Herausgeber:** Historischer Verein der Region Werdenberg  
**Band:** 2 (1989)

**Artikel:** Der Übergang der privaten Grabser Alphütten in Gemeindebesitz  
**Autor:** Gasenzer, Andreas  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-893257>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Streichgräben im Viehschopf, durch welche der flüssige Kot geschoben wird, so dass er unter den Schopf und von dort ins → Blutterloch fliesst.

Schottentrog: Trog in der Hütte, in welchen die nach dem Käsen verbleibende Schotte geschüttet wurde (als Schweinefutter).

Schuh → Längenmasse.

Schwelle: dem gemauerten Fundament («Mauersatz») aufliegender Grundbalken; unterster Teil der Holzwand; in den Ecken mittels Schwellzapfen mit dem nächsten verbunden. – Siehe Skizze 1.

Sprengung: Abstand zwischen gleichartigen Bauteilen, wie etwa zwischen den Rafen, Dachlatten oder Schindelgängen. Dieser Abstand wird jeweils von Mitte zu Mitte (von Sprung zu Sprung) gerechnet.

Stockschloss: ein an der Innenseite

der Hüttentür angebrachter Hartholzklotz, durch den ein eiserner Riegel läuft, welcher sich mittels eines klobigen Schlüssels vor- und zurückschieben lässt.

Streichbruck → Mittelbruck.

Streichgraben → Mittelbruck.

Tagloch: Fensterloch ohne Glas, mit hölzernem Stossladen an der Innenwand.

Türbehenke: Bänder und Kloben (Scharniere) einer Tür.

Türgericht: Türpfosten.

überlegt → Fiederbeschlag.

Unterzüge: im Innern des Stalles von einer Wandpfette zur andern verlaufende Balken (je zwei pro Schopfteil). – Siehe Skizze 2.

Vortürli: die Hütte besass eine nach innen sich öffnende ganze Tür sowie davor noch ein halbhohe Vortürli, das nach aussen, gegen den Gang, aufging.

Wandpfetten: die unterste Reihe der die → Rafen tragenden quer liegenden → Dachhölzer.

Weite übers Vieh: Breite des Schopfes von einer Krippenwand zur andern.

Winkel: «Der Dachstuhl darf 3 Schuh unter den rechten Winkel zu stehen kommen» bedeutet wohl: wenn wir theoretisch einen rechtwinkligen Dachgiebel annehmen (Dachneigung also beidseitig 45 Grad), dann kommt der hier vorgesehene Giebel um drei Fuss tiefer zu liegen; das Dach wird also entsprechend flacher. – Siehe Skizze 2.

Zoll → Längenmasse.

#### Bilder

Foto und Skizzen: Hans Stricker, Buchs/Zürich.

## Der Übergang der privaten Grabser Alphütten in Gemeindebesitz

Andreas Gasenzer, Grabs

Wie Martin Litscher in seiner Darstellung der werdenbergischen Alpkorporationen ausführt (S. 92–94), befinden sich in den meisten Alpen Hütten und Ställe im Besitz der Alpgenossenschaft, also der juristischen Person. Die einzelnen «Schopflöcher» werden den Alpgenossen gegen Entrichtung des Schopfgeldes zur Benutzung überlassen.

Im Obertoggenburg und auf Palfris befinden sich die Alpzimmer im Eigentum von Privaten oder von besonderen Hüttengenossenschaften. Dabei kann eine Person Eigentümerin einer Hütte und eines Schopfes sein, aber zugleich selber nur über einen einzigen Fuss Alp

verfügen. Während jeder, der ein Alpzimmer besitzt, Alpgenosse sein muss, gibt es umgekehrt Alprechte mit und solche ohne Schopfrecht («bebaute» und «unbebaute» Alp). Neue Alpzimmer dürfen von einzelnen Alpgenossen nur mit Zustimmung der Genossenversammlung gebaut werden (so etwa auf Palfris). Die Bauplätze bleiben dabei stets Eigentum der Alpgenossenschaft. In Grabs herrschten in bezug auf die Besitzverhältnisse an den Alpgebäuden bis ins letzte Jahrhundert hinein ähnliche Verhältnisse, wie die folgenden Ausführungen zeigen sollen.

H. S.

Alp angehören. 2. Dafür bleibt es den betreffenden Inhabern solcher Hütten und Schöpfe unbenommen, sich bey dem betreffenden Drittel für ihre Baukosten billig entschädigen zu lassen. 3. Die aus eigenem Holz erbauten Hütten oder Schöpfe hingegen sollen aus der betreffenden Alp weggeräumt oder an die Alpgenossenschaft verkauft werden. Sonntags, d. 5. 9br. [= November] 1826 von der Gemeinde genehmigt.»

Es kam in der Folge noch zu verschiedenen Prozessen; diese endeten aber alle zugunsten der Ortsgemeinde. Über elf Jahre dauerten die Auseinandersetzungen. Im Jahre 1837 einigte sich die Ortsgemeinde mit den zehn Alpgebäudeeigentümern. An der Bürgerversammlung vom 25. Juni 1837 beschlossen die 266 anwesenden Männer, die fraglichen fünfzehn Hütten und Schöpfe in Schlawiz, im Bachboden, in Gamperfin, am Galfer und anderswo für einen Totalbetrag von 851 Franken zu übernehmen. Der Beschluss ist wie folgt protokolliert:

«... mit 266 Stimmen beschlossen: Es ist der Ankauf der Privathütten und Schöpfe in unseren Gemeindsalpen von den be-

**B**is in die 1830er Jahre waren die Hütten und Schöpfe auf den Grabser Alpen in privatem Eigentum, jedoch waren solche nur in verhältnismässig geringer Zahl vorhanden. Am 5. November 1826 wurde an der Genossenversammlung beschlossen, alle privaten Hütten und Schöpfe durch Ankauf in Ortsgemeinde-

besitz zu übernehmen. Das Versammlungsprotokoll verzeichnet:

«1. Die aus unserer Gemeindwaldung erbauten Hütten und Schöpfe von einzelnen Privaten, sollen von nun an gleich der gemeinschaftlich von den Dritteln erbauten, zur gemeinschaftlichen Benutzung der Alpgenossen, jeder der betreffenden

treffenden Eigentümern um den Betrag von Fr. 851 genehmigt, und zwar:

1. des Barth. Tischhausers Hütte und Schopf in Bachboden um F. 50.–
  2. des Christian Tischhausers Hütte 25.–
  3. des Ulrich Gantenbeins Hütte und Schopf in Schlawitz 130.–
  4. des Andr. Gantenbeins sel. Schopf 50.–
  5. des Florian Schlegels Hütte und Schopf 190.–
  6. des Jakob Vetschen u. Johann Gantenbeins Hütte und Schopf am Galfer 180.–
  7. des Florian Lippuners (Andr. Eggenbergers sel.) Hütte und Schopf 100.–
  8. des Florian Schlegels Schopf in Gamperfein 90.–
  9. des Walthers Beuschen Zuschopf 18.–
  10. des Johann Eggenbergers Schopf 18.–
- Also zusammen F. 851.–»

Im Reglement vom Jahre 1839 wurde festgehalten, dass der Verwaltungsrat die Pflicht und den Kredit erhalte, jedes Jahr zwei Alpschöpfe zu erbauen. Dieser Auftrag wurde aber im Reglement von 1842 bereits wieder fallengelassen, da die Gemeindekasse durch eine solche Bautätigkeit allzu sehr geschwächt wurde. Immer wieder wurden Gesuche vorgetra-

gen, Privatgebäude in den Alpen zu errichten. Stets wurden aber solche Begehren vom Verwaltungsrat und den Genossenversammlungen zurückgewiesen. Aus verschiedenen Dokumenten lässt sich schliessen, dass damals im allgemeinen ein recht gemeinschaftlicher Geist vorherrschte.

An der Genossenversammlung vom 21. Februar 1836 wird die Bildung einer Schlichtungskommission beschlossen. Das Protokoll vermerkt:

«In Erwägung: 1. dass durch den Bau der eigenen Hütten und Schöpfe, der gemeinschaftlichen Benutzung der Alpen geschadet und eigenthümliche Rechte nach und nach einschleichen würden, die später zu unangenehmen Reibungen und nachtheiligen Folgen Veranlassung geben könnten. 2. In dieser Überzeugung und von dem Gefühle geleitet, unsere gemeinschaftlichen Rechte zu sichern und gefährdenden Eigenthümlichkeiten vorzubeugen. 3. die Abtretung solcher Privatschöpfe und Hütten an die Gemeinde gegen Entschädigung, von der Genossenversammlung den 5. Nov. 1826 beschlossen und nun in diesem Sinne wieder im Alpen Reglemente v. 24. Jan. 1836 aufgenommen und anerkannt wurde, mit 238 Stimmen beschlossen: Es ist zur gütlichen oder rechtlichen Austragung dieses Streit

Gegenstands eine Commission von 2 Mitgliedern, und zwar Hr. Gemeindevorstand Vetsch und Hr. Verwaltungspräsident Grässli von Grabs bevollmächtigt.» Die Arbeit dieser Kommission war von Erfolg gekrönt; die Gemeinde konnte ihre Interessen durchsetzen.

Soweit es die finanziellen Mittel erlaubten, wurden in der Folge neue Alpegebäude errichtet. Die Hütte im Ölberg, auch Hütte «Wald» genannt, wurde 1836 für Fr. 58.30 erstellt, ein Jahr später der Schopf für Fr. 165.24! In der heutigen Zeit sind dies fast lächerlich geringe Beträge. Dennoch achtete der Verwaltungsrat darauf, eine Jahresrechnung ohne Rückschläge vorzulegen. So wurden einige geplante Bauvorhaben immer wieder zurückgestellt. Vierzig Jahre später hatten sich die Erstellungskosten immerhin mehr als verdreifacht: im Jahre 1871 wurde im Schwanz für Fr. 580.– ein Schopf gezimmert. Die Alpzimmer von Hinterer Witi und Schöntobel wurden im Oktober 1873 für je Fr. 940.– in Auftrag gegeben.<sup>1</sup> (Die Baukosten des im Jahre 1977 erstellten Alpzimmers in Witi [Gamperfin] betragen dagegen Fr. 222 836.–).

Das waren noch Zeiten!

<sup>1</sup> Siehe dazu den vorangehenden Aufsatz «Um die Accordsomme von frs. 940».